

Präsident Wehinger in dem erstatteten Bericht in Bezug darauf gemacht hat, daß gerade er mit Auftrag zur Anstellung dieser Erörterungen versehen worden ist. Er sagt hierüber Folgendes:

„Noch sei mir gestattet, Folgendes zu bemerken. Unter Bandcouvert ist die beifolgende Nr. 3 des im Verlage von D. Herter in Zürich erscheinenden Centralorgans der deutschen Socialdemokratie, „Der Socialdemokrat“, von diesem Jahre hier eingegangen, jedenfalls zur Kenntnisknahme von dem mit Rothstift angestrichenen Referat, welches sich in der zweiten und dritten Spalte der dritten Seite unter der Ueberschrift „aus Sachsen“ vorfindet. Inhalt dieses Referats soll ich am 5. des vergangenen Monats bei dem hiesigen Landgericht an einer Hauptverhandlung theilhaftig gewesen sein, bei welcher es sich um die Aburtheilung von Socialdemokraten auf Grund von § 131 des Strafgesetzbuchs gehandelt hat. Die Verhandlung“

— heißt es in dem erwähnten Referat —

„wurde vom Gerichtspräsidenten Wehinger eröffnet, damit die Sache anständig aussehe sollte. Aber das Erste, was er that, war, die Oeffentlichkeit auszuschließen. Was hier beabsichtigt wurde, vertrug das Licht der Oeffentlichkeit nicht, das Publicum wurde an die Luft gesetzt und die 17 Angeklagten blieben, wie Daniel in der Löwengrube, zurück, links die Richter, rechts die Garnitur der Gensdarmen. Nun verließ auch Präsident Wehinger seinen Platz, verduftete und machte dem“

— einem hier genannten Landgerichtsdirector „Platz“ — der dabei mit einem Epitheton belegt ist, welches sich in anständiger Gesellschaft nicht wiedergeben läßt. — Der Bericht fährt fort:

„Mir ist nicht bekannt, ob der Landtagsabgeordnete Bebel zu den Lesern des „Socialdemokrat“ gehört; wäre es der Fall, so läge die Annahme nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit, daß er bei anderweiter Verhandlung der Sache in der Kammer sein Befremden darüber ausdrückte, daß ich mit den Erörterungen betraut worden sei, nachdem ich mich bei der vorstehend erwähnten Hauptverhandlung in der vom Reporter des „Socialdemokrat“ bezeichneten Weise theilhaftig habe. Für eine solche Eventualität kann und will ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß ich bei jener Hauptverhandlung weder als Präsident des Landgerichts, noch als Mitglied des erkennenden Gerichts, noch als Zuhörer theilhaftig gewesen bin, daß ich überhaupt während jener Hauptverhandlung keinen Fuß in den betreffenden Verhandlungssaal gesetzt habe, (Hört, hört!)

und daß jenes Referat im „Socialdemokrat“, soweit es meine Person betrifft, in aller und jeder Beziehung, durchweg und in jeder Beziehung erfunden ist.“

Da dieses Referat überhaupt hier zur Erwähnung kommt, muß ich bemerken, daß auch in Betreff mehrerer anderweiter Vorkommnisse aus jener Hauptverhandlung Behauptungen in dem Referat enthalten sind, die sich, wie mir nach stattgehabter Erörterung mitgetheilt worden ist, als un wahr erwiesen haben. Die betreffenden Erörterungen werde ich auf den Tisch des hohen Hauses

niederlegen, damit Jeder sich davon überzeugen kann, wie es sich mit der Sache verhält.

Nun gehe ich dazu über, die Ergebnisse der Erörterungen mitzutheilen, welche aus Anlaß der von dem Herrn Abg. Bebel selbst gegen einzelne Beamte erhobenen Beschuldigungen angestellt worden sind. Es handelt sich hier um Details und ich muß deshalb um Erlaubniß bitten, daß ich auch die Rede des Herrn Abg. Bebel, insoweit sie sich auf diese Specialissima bezieht, wörtlich wiedergebe. Herr Bebel sagt zunächst Folgendes:

„Wie sehr ich mit meiner Ansicht im Rechte bin, daß wesentlich politische Motive bei derartigen Vorkommnissen eine Rolle spielen, davon will ich hier nur einen Fall anführen, damit man mir nicht etwa nachsagt: Du hast nur Behauptungen aufgestellt und keinen Beweis gebracht. Ich bin bereit, den bezüglichen Namen dem Herrn Justizminister zu nennen; öffentlich mag ich ihn nicht nennen. Meine Herren! Es handelt sich um einen sehr angesehenen Dresdner Bürger, der vor Jahr und Tag einmal, jedenfalls vor längerer Zeit, auf eine Denunciation hin gerichtlich vorgeladen wurde. Er hat sich verantwortet und die Sache war scheinbar erledigt. Da kommt der 10. November heran. Am 10. November war im Wahlkreise Freiberg engere Wahl. Der betreffende Bürger hatte, wie hier der Polizeibehörde ganz genau bekannt war, ganz wesentlich zu dem Resultate der dort vorausgegangenen Wahl am 27. October beigetragen und hatte so zu sagen die ganze Leitung dieser Wahl in Händen. Man konnte also wohl zu der Vermuthung kommen, daß, wenn der Mann, der mit seinem Gelde, wie mit seinen persönlichen Eigenschaften diese Wahl unterstützte, für einige Tage beseitigt würde, alsdann möglicher Weise die engere Wahl einen anderen Ausgang nehmen könnte. Die Polizei setzt sich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung und der betreffende Bürger wird am 9. November verhaftet. Das Endresultat der Wahl war trotzdem ein solches, wie es nicht gewünscht wurde in gewissen Kreisen; der Bürger war aber verhaftet. Was war die Ursache dazu? Diese alte Denunciation, die er längst erledigt glaubte. Fünf Tage bleibt er in Haft, da reizt ihm die Geduld; er beschwert sich energisch. Der Untersuchungsrichter muß selbst zugeben, daß absolut kein Grund zur Haftnahme vorliegt, da eben in der Sache kein neues Moment vorgekommen war. Der betreffende Bürger wird also am fünften Tage seiner Haft entlassen.“

Nun, meine Herren, von dieser ganzen Erzählung ist nur soviel wahr, daß der betreffende Bürger — es ist ein Kaufmann Schuster hier — am 9. November einer Strafsache wegen verhaftet und am 14. November wieder entlassen worden ist. Alles Andere ist un wahr. Folgendes ist der Sachverhalt, den ich Ihnen auf Grund der vorliegenden Acten gebe, die ich, soweit sie die jetzt stattgehabten Erörterungen enthalten, auf den Tisch des Hauses niederlege. Die Strafsache, wegen deren Schuster am 9. November verhaftet worden ist, und bei der es sich um eine ihm schuldgegebene Sinterziehung der Militärpflicht gehandelt hat, ist infolge einer Anzeiße